

Satzung

Der Nachbarschaftshilfe Eckental und Umgebung

„Füreinander-Miteinander“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Nachbarschaftshilfe Eckental und Umgebung „Füreinander-Miteinander“ e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Eckental
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein Nachbarschaftshilfe Eckental und Umgebung „Füreinander-Miteinander“ e.V. verfolgt die laut Abgabenordnung im § 52 Abs. 4 und 25 genannten anerkannten bei Förderung von Jugend & Altenhilfe und die Förderung des körperschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke.

1. Grundlage der Nachbarschaftshilfe ist das Bekenntnis aller Mitglieder und ehrenamtliche Helfer zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
2. Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbare, gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §8 Abs. 51 ff; in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein stellt einen freiwilligen Zusammenschluss von Bürger/innen dar, die gewillt sind, Nachbarschaftshilfe im weitesten Sinne zu organisieren und zu leisten. Hilfsdienste, auf die kein Rechtsanspruch besteht, stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Der Verein tritt nicht in Konkurrenz zu bestehenden kommerziellen oder sozialen Anbietern, sondern ergänzt deren Angebote.
3. Der Verein fördert Naturschutz und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes. (§52 Abs.2 Nr. 8 AO) und Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO). Dadurch möchten wir die natürlichen Lebensgrundlagen

von Menschen, Tieren und Pflanzen im Ganzen vor weiterer Zerstörung bewahren und wiederherstellen.

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) Die Förderung der bedürftigen Personen (Z.B. Fahrdienst, kleinere Reparaturen, Gesprächspaten)
- b) Die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens (Z.B. Einkaufen, Arztbesuche)
- c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden (z.B. Caritas, Hospiz, VdK, Seniorenbeirat, Bund Naturschutz)
- d) In diesem Sinne unterstützen wir die Nachbarschaft im gesellschaftlichen und politischen Raum für einen umfassenden und nachhaltigen Natur- und Umweltschutz, indem wir Beraten und unterstützen.
- d) Öffentlichkeitsarbeit (Z.B. Flyer, T-Shirt, Plakate)

§3 **Selbstlosigkeit**

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven und passiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins tätig sind. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit stets den Weisungen des Vereinsvorstandes. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für Ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, Finanzieller Ersatz wird nur für Fahrtkosten in Höhe der steuerlichen Pauschalbeträge erstattet. Die Fahrtkosten können über das Formular „Fahrtenbuch“ gespendet werden.
- 3. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Förderungen und Spenden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 **Mitglieder**

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar

und muss nicht begründet werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Soweit dem Aufnahmeantrag nicht innerhalb von zwei Monaten widersprochen wird, gilt er als angenommen.

2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder (Mindestalter 18 Jahre)
 - b. Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres und nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters)
 - c. Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds und kann nicht auf Familienmitglieder übertragen werden.
- b) durch schriftliche Ankündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand;
- c) durch Ausschluss bei Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke. Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung; Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält, kann vom Verein ausgeschlossen werden. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es rassistische, fremdenfeindliche oder sonst menschenrechtswidrige Auffassungen innerhalb oder außerhalb des Vereins kundgibt oder Mitglied von Organisationen und Parteien ist oder diese unterstützt, die diese Auffassungen vertreten.
- d) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages von mehr als einem Jahr;
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Zahlungsunfähigkeit.
- f) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt nicht die Schweigepflicht des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Bei Kündigung wird der Jahresbeitrag nicht zurückgezahlt. Eine Spendenbescheinigung kann durch Antrag ausgestellt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen erfolgen durch E-Mail und per Post schriftlich.

2. Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein, um zur Tagesordnung zugelassen zu werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Grund verlangt wird. Es gilt die gleiche Ladungsfrist wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Mitgliederversammlungen sind auch einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

4.

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- b. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- c. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht vereinsrechtliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Beschlussfassungen geheime Abstimmungen beschließen.
- d. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen auf sich vereint hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- e. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom ersten Vorsitzenden und vom

Schriftführer/in zu unterschreiben. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, insbesondere:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des/der Kassenprüfer/innen
- b. Genehmigung der geprüften Jahresrechnung
- c. Entlastung des gesamten Vorstandes
- d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- e. Wahl der zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten - im gleichen Turnus der Neuwahl der Vorstandschaft.
- f. Änderung der Satzung
- g. Erlass der Geschäftsordnung.
Sollten in der praktischen Arbeit Änderungen an der Geschäftsordnung notwendig werden, so entscheidet der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Entscheidung über die eingereichten Anträge.
Entscheidung über den Ausschluss.
- h. Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- i. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- j. Satzungsänderungen erfordern eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder und sind der Tagesordnung in Wortlaut beizufügen.
- k. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 8 Der Vorstand besteht aus:

Der / dem 1. Vorsitzende/n
der / dem stellvertretenden Vorsitzende/n
der / dem Kassierer/in
der / dem Schriftführer/in
Bis zu 4. Beisitzer/innen
Ehrenvorsitzende/r (ohne Befugnis)
Ehrenmitglied (ohne Befugnis)

1. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein, arbeiten ehrenamtlich und handeln nach Treu und Glauben.
2. Der Vorstand wird jeweils auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in getrennten Wahlgängen gewählt. (Wiederwahl ist zulässig)
Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl. Ist dies nicht möglich (Pandemie) verlängert sich die Amtsperiode.
3. Scheiden zwischen zwei Mitgliederversammlungen Vorstandsmitglieder aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes; es muss in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB siehe Punkt 1.
Der/die Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r und/oder der Kassierer vertreten gemeinsam (vier Augen Prinzip) gerichtlich und außergerichtlich den Verein. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Der/die 1. Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einmal im Vierteljahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse sind ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Aufgabengebiete seiner Geschäftsführung Ausschüsse zu bilden und hinzuzuziehen. Ausschussvorsitzende und sachverständige Personen können auf Einladung an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
7. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

8. Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a. Die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstandes (Vieraugen-Prinzip)
 - b. Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - d. Die Auswahl und Einteilung der ehrenamtlichen Helfer/innen
 - e. Die Aufstellung und der Vollzug des Haushaltsplanes
 - f. Die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein

§ 9 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden ist.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vorstandmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen BGB §58 Nr. 4

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzende/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

- a. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Diese werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- b. Vorstände verpflichten sich die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- c. Die Nachbarschaftshilfe ist verpflichtet einen Datenschutzbeauftragten zu bestimmen, wenn mehr als zehn Personen dauernd mit dem personenbezogene Daten umgehen.
- d. Bei einer regelmäßige Mitgliederverwaltung und Beitragsabrechnung, muss ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vom 1. Vorsitzende/n erstellt werden, sie muss vom Umfang her überschaubar sein.
- e. Alle ehrenamtlichen Helfer verpflichten sich einen Datenschutzerklärung für die Zeit, die sie ehrenamtlich tätig sind, zu unterschreiben und auch nach Ihrer Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe über vertrauliche Dinge zu schweigen.

- f. Sobald es keine gesetzliche Grundlage mehr für die Speicherung von personenbezogenen Daten besteht, sind diese spätestens nach 10 Jahren zu löschen.

§ 12 Auflösung des Vereins BGB §41

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Eckental, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 17.01.2019 in Kraft.

Eckental, 30.09.2022

Karl-Heinz Link

Helmut Blessing

Martina Kuck

1.Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Schriftführerin